

Staatsschuld, Verfassung und Revolutionsprävention: Friedrich Buchholz und der Beginn der Sozialwissenschaft

National Debt, Constitution and the Prevention of Revolution: Friedrich Buchholz and the Beginning of Social Science

Axel Rüdiger

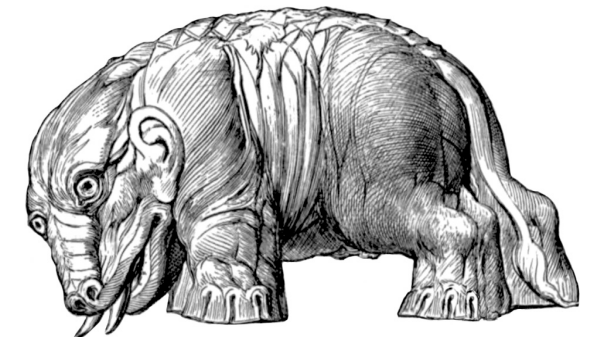
Abstract:

From within the environment of the Prussian reforms at the beginning of the 19th century, Friedrich Buchholz developed the social-scientific concept of *Zukunftspolitik*, which deals with the constitutional safeguard of public credit and the prevention of destructive revolution through targeted political reforms. In contrast to political romanticism (Adam Müller and others), Buchholz orients himself not toward the English system of representation, but toward the French model, to combine revolutionary popular sovereignty with representative government. Using the example of English public debt in the 18th century, he develops the political dialectic of materialist necessity and arbitrary contingency. Whereas sovereignty without representation in the maintenance of public credit inevitably leads to Jacobin Terror, parliamentary representation without sovereignty leads to, in the English model, a general state of war. Europe's future, according to Buchholz, thus depends on the reform of English Parliamentarianism.

Keywords, dt.: Friedrich Buchholz, Sozialwissenschaft, Staatskredit, Revolution, Souveränität, Verfassung
Keywords, engl.: Friedrich Buchholz, social science, public credit, revolution, sovereignty, constitution

Axel Rüdiger ist der Autor von *Staatslehre und Staatsbildung. Die Staatswissenschaft an der Universität Halle im 18. Jahrhundert* (2005). Seine Forschungsinteressen liegen im Gebiet Politische Theorie und Ideengeschichte insbesondere Aufklärung, (Post)Marxismus und Poststrukturalismus. Zur Zeit ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsnetzwerk „Aufklärung – Religion – Wissen“ an der *Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*.

E-Mail: axel.ruediger@netzwerk-arw.uni-halle.de | 85.178.18.244
Heruntergeladen am | 25.10.13 10:22



Da die Risiken der Staatsverschuldung nicht erst seit gestern bekannt sind, wäre es mehr als fahrlässig auf das historische Wissen verzichten zu wollen, das sich der Geschichte dieses Problems verdankt. Obwohl die Historisierung eine wichtige Methode ist, um die doxischen Präkonstruktionen (Bourdieu), die der jeweils hegemoniale Zeitgeist der Wissenschaft in den Weg stellt, kritisch zu hinterfragen, tendieren die Sozialwissenschaften dennoch dazu, ihr eigenes Archiv sträflich zu vernachlässigen. Michael Sonenscher (2007) und Joseph Vogl (2004, 2010) haben dagegen in Bezug auf die Problematik der Finanz- und Schuldenkrise eindrucksvoll vorgeführt, wie der ideologiekritische Effekt der Historisierung unterschiedliche Facetten eines aktuellen Problems zu generieren und zur wissenschaftlichen und politischen Aufklärung beizutragen vermag. Exakt in diesem Kontext lässt sich auch das politökonomische Werk von Friedrich Buchholz (1768-1843) aktualisieren, der als Zeitgenosse von Fichte, Schelling und Hegel zu den Begründern der Sozialwissenschaft in Deutschland zählt, dessen Schriften aber weitgehend vergessen sind. Nach einer kurzen Entfaltung des historischen Problemhorizontes anhand der unterschiedlichen Perspektiven von Sonenscher und Vogl werden in der Folge Buchholz' zukunftspolitische Überlegungen zum Zusammenhang von Staatskredit, Verfassung und Revolution präsentiert und in diesen Horizont eingeordnet. Dabei wird insbesondere der Beschreibung des Verhältnisses von Kontingenz- und Notwendigkeitslogik im Rahmen von politökonomischen Präventions- und Planungsstrategien nachgegangen.

Staatskredit zwischen revolutionärer Volkssouveränität und romantischer Unendlichkeit (Sonenscher versus Vogl)

Sonenscher, welcher der Cambridge School der politischen Ideengeschichte zuzurechnen ist, hat in einer großen und innovativen Studie die historische Institution der Staatsschuld im Zusammenhang mit den Debatten der Aufklärung über Zukunftserwartungen und politische Repräsentation problematisiert. Seine Untersuchung kreist dabei um die Ambivalenzen und Paradoxien, die mit dem Staatskredit im 18. Jahrhundert verbunden waren. Einerseits stand der Staatskredit für das Versprechen von anhaltendem ökonomischem Wachstum und politischer Freiheit durch eine konstitutionelle Regierung nach dem Vorbild von England und den Niederlanden. Andererseits besaß er eine Schattenseite: die gleichzeitige Inkaufnahme von permanenter Aufrüstung und Kriegsgefahr, die sich im politischen Dispositiv des europäischen Machtgleichgewichts verfestigt hatte, sowie in

einer fortschreitenden sozialen Spaltung der Nationen in arm und reich. Zukunftspolitisch betrachteten Aufklärer, wie z. B. Montesquieu, Hume und Mirabeau, die Staatsschuld deshalb als eine höchst riskante Institution, die wie ein Damoklesschwert über den europäischen Staaten schwebte und diese früher oder später entweder in tyrannische Herrschaftsregimes zu verwandeln drohte oder aber in eine katastrophale Totalrevolution stürzen würde. Die Konzepte von Staatsschuld und Revolution einschließlich des Terrors, so resümiert Sonenscher, standen schon vor der Französischen Revolution in einer engen Wechselbeziehung und fixierten mithin in dieser Konstellation auch den Bedeutungswandel des Revolutionsbegriffes. Wurde der öffentliche Kredit dabei als Motor des zivilisatorischen Fortschritts betrachtet, so drohte dessen Dynamik zugleich doch auch alle Errungenschaften der Zivilisation in Frage zu stellen und den Rückfall in die finsterste Barbarei zu evozieren.

Die Ambivalenz des Staatskredits indiziert insoweit schon recht früh das Bewusstsein von der Dialektik der Aufklärung. Viele ihrer wichtigsten Protagonisten, wie etwa Rousseau, Hume und Kant, hielten die Staatsschuld deshalb für eine monströse Fehlentwicklung und setzten stattdessen auf Autarkie und Handel ohne Kreditspekulation. Sonenscher aber kann zeigen, wie sich daneben auch ein neues politökonomisches Wissen über die Regierung konstituierte, welches die Vorteile des Kredits möglichst planmäßig entwickeln und seine Risiken zugleich präventiv minimieren wollte. Von der platten ideologischen Apologetik des Kredits im Sinne der kapitalistischen Gläubiger unterscheidet sich dieser Ansatz durch seine reflexive Kritik der repräsentativen Regierung nach englischem Muster. Denn obwohl dieser Regierungstyp zwar den Staatskredit ökonomisch zunächst recht effektiv sicherte, insoweit die Interessen der Finanzinvestoren von der Parlamentslobby repräsentiert und vom Rechtsstaat juristisch geschützt wurden, wusste man doch um dessen Tendenz, die partikularen Interessen der Gläubiger dem Gesamtinteresse der Gesellschaft als Ganzes vorzuziehen, wodurch der Risikospirale eine neue noch gefährlichere Windung hinzugefügt wurde. Denn die vermeintliche Sicherheit stimulierte die Anleger zu immer spekulativeren Investitionen, deren finanzielle Risiken von der Regierung an die Gesellschaft weitergereicht wurden, was letztlich die Aussicht auf einen noch gründlicheren Bankrott und eine noch totalere soziale Umwälzung heraufbeschwor. Um diesem Dilemma zu entkommen und die Asymmetrien und Antagonismen zwischen Schuldentilgung und Steuerzahlung, formaler Rechtsgleichheit und ökonomischer Ungleichheit sowie repräsentativem Partikularismus und Gemeinwohlorientierung innerhalb des repräsentativen Regierungstyps zu überwinden, entwarf die politische Ökonomie im Übergang von den Physiokraten zu den

Ideologues schließlich ein neues Souveränitätsmodell, das die ganze Komplexität sozialer Interessen mit der repräsentativ-politischen Einheit der Nation im Motiv der Volkssouveränität verbinden sollte. Da dieses gouvernementale Sicherheitsdispositiv, das Sonenscher paradigmatisch in der „science sociale“ des französischen Politikers und Verfassungstheoretikers Sieyès beschreibt, aber die Beseitigung sozialer Rangunterschiede voraussetzte, war man bereit eine revolutionäre Reorganisation der Gesellschaft in Kauf zu nehmen. Auf diese Weise wird beschrieben, wie die Institution des modernen Staatskredits mit Hilfe revolutionärer Gewalt und sozialwissenschaftlicher Intelligenz langfristig im demokratischen Verfassungsstaat auf die *pouvoir constituant* der revolutionären Volkssouveränität gegründet wurde.

Der Perspektivwechsel, den Vogl gegenüber Sonenscher vornimmt, besteht vor allem darin, die Bedeutung des Konzepts der Volkssouveränität für die riskante Gründung des öffentlichen Kredits durch die virtuelle Selbstreferenz des Kredits im unendlichen Zyklus des Kapitals zu ersetzen. Die Französische Revolution steht bei ihm nicht für die Gründung, sondern für den Zusammenbruch der souveränen Planungsrationalität der Aufklärung, die, wie das Schicksal des französischen Staatskredits und insbesondere das desaströse Experiment der von der Nationalversammlung herausgegeben Anleihen (Assignaten) zeigt, auch mit revolutionären Mitteln nicht zu retten war [1]. Eine Zukunft hatte der öffentliche Kredit demnach nur, wenn er von politischer Reglementierung restlos befreit wurde, was aber zwingend den Bruch mit der aufklärerisch-revolutionären Planungsrationalität voraussetzte. Der Weg in den sicheren Kredit führte deshalb nicht über die französische Volkssouveränität, sondern allein über das englische Repräsentativsystem, das den kapitalistischen Finanzanlegern weitgehende Freiheit gewährte und nicht verfassungspolitisch an das vom Souverän repräsentierte Gemeinwohl zurückband. Die Überlegenheit des englischen Kapitalismus gegenüber der französischen Volkssouveränität macht Vogl dabei am Erfolg der englischen Banknote – die im Banking Act von 1797 vom Umtauschzwang in Münzgeld befreit wurde, und von da ab für längere Zeit als reines Papiergeld zirkulierte – gegenüber der französischen Assignate fest. Anstatt den realen Antagonismus zwischen Gläubigern und Schuldern, Schuldentilgung und Steuerzahlung, ökonomischen Partikularinteressen und politischem Gemeinwohl durch einen revolutionären Akt in einem neuen verfassungspolitischen Rahmen zu entschärfen, suchte die englische Regierung ihr Heil bei der Sicherung des öffentlichen Kredits in einer permanenten Aufschiebung der Rückzahlung. Ökonomisch war diese „Verzeitlichung“ des Kredits nur durch die Verbindung

[1] Assignaten wurden von der französischen verfassungsgebenden Versammlung Anfang 1790 ursprünglich als zinstragende Schuldverschreibungen in Erwartung der Einnahmen aus dem Verkauf der nationalisierten Kirchengüter und Krondomänen ausgegeben. Nach erfolgtem Verkauf sollten die zurückfließenden Assignaten zur Tilgung der Staatsschuld verwendet und anschließend vernichtet werden. Die Emission erfolgte ursprünglich in einem Umfang von 400 Millionen Livres zu einem Zins von 5 Prozent. Nachdem die Einnahmen unter den Erwartungen blieben, wurden die Assignaten noch 1790 von einer Schuldforderung in zinsloses Papiergeld umgewandelt, das in beliebiger Menge gedruckt werden konnte. Im Laufe des Jahres erhöhte sich die Emission auf 1200 Millionen Livres. Damit wandelte sich der Charakter der Assignaten radikal von einem Schuldentilgungsfond zu einem Instrument der Kreditaufnahme zur Deckung des wachsenden Haushaltsdefizits. Als allgemeines Zahlungsmittel verloren die Assignaten jedoch schnell an Wert, was durch immer neue Emissionen ausgeglichen werden sollte, allerdings die Inflation nur weiter anheizte (im Sommer 1793 sank die Assignate auf 22 Prozent ihres Nennwertes). Die sich hieraus ergebenden sozialen Verwerfungen wurden vom jakobinischen Konvent mit Hilfe eines Zwangskurses bekämpft, der mit diktatorischen Mitteln durchgesetzt wurde. Nach dem Sturz der Jakobiner und der Aufhebung des Zwangskurses sank die Kaufkraft bis auf 0,5 Prozent, so dass die Assignaten 1797 endgültig abgeschafft wurden (vgl. Jeschonneck 1989, 118f.; Vogl 2004, 272ff.).

von Geld- und Kreditzirkulation innerhalb einer kapitalistischen Kreditökonomie möglich, insofern es gelang, den drohenden Bankrott immer wieder aufs Neue als Kredit zu verkaufen. Eine dadurch gleichsam ins Unendliche aufgeschobene Rückzahlung der Schuld implizierte neben der faktischen Ablösung des Zahlungsmittels von seiner realen Wertsubstanz – was die Zirkulation von reinem Papiergeld ermöglichte – auch die Vorstellung von einer ebenso unendlichen wie offenen Kontingenz der Zukunft. Vogl fasst dies prägnant zusammen: „Die Zirkulation eines wesentlichen Fehlens lässt sich nur durch die Wirksamkeit eines endlosen Aufschubs erklären, der eine allgemeine und vollständige Kompensation der umlaufenden Schulden ausschließt. Zahlungsketten sind nun stets Ketten von Zahlungsverprechen, jede Operation erscheint als Antizipation einer offenen Zukunft und löst einen geschlossenen Kreis bloßer Gegenseitigkeit auf. Solvenz und Insolvenz, Zahlungsfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit zirkulieren gleichermaßen und garantieren das Funktionieren des Systems dadurch, dass jede Transaktion die Aussicht auf weitere und immer unabschließbare Transaktionen eröffnet“ (Vogl 2010, 77f.).

Weiter beschreibt Vogl, wie der Zusammenhang von englischem Repräsentativsystem und der virtuellen „Ökonomie des Nichtigen“ (Vogl 2004, 323) aus deutscher Perspektive als „romantische Situation um 1800“ (Vogl 2010, 84) erscheinen konnte, die folgerichtig von der politischen Romantik und dabei insbesondere von Adam Müller aufgegriffen und theoretisiert wurde. Über die anglophile und ebenso aufklärungs- wie souveränitätskritische Haltung der Romantik wird im Anschluss eine ideengeschichtliche Kontinuitätslinie gezogen, in welcher der neoliberale Ökonom Friedrich Hayek mit der Postmoderne (Deleuze, Foucault) verbunden ist. Mehr oder weniger erstaunlich ist es dann, dass sich Vogl bei der Situationsanalyse um 1800 ausschließlich auf die Romantik konzentriert und die vorhandene diskursive Gegenposition, welche die Möglichkeit des öffentlichen Kredits zukunftspolitisch auf die Volkssouveränität nach französischem Vorbild gründen wollte, mit keinem Wort erwähnt. Im kritischen Anschluss an den Problemhorizont von Vogl und Sonenscher kann dieses Defizit am leichtesten behoben werden, wenn man sich dem politisch-theoretischen Gegenspieler Müllers zuwendet, der niemand anders als Friedrich Buchholz war (vgl. d'Aprile 2009; Garber 1991, 305f.; zur allgemeinen Konstellation siehe auch Kittsteiner 1997).

Notwendigkeit und Kontingenz: Buchholz' soziologische Begründung von Realpolitik als präventive Reformstrategie

Mit Friedrich Buchholz rückt ein Autor in den Mittelpunkt, der, wie man in Umkehrung eines Buchtitels von Robert Spaemann formulieren kann, nicht für den „Ursprung der Soziologie aus dem Geist der Restauration“ (Spaemann 1998), sondern aus dem Geist von Aufklärung und Revolution steht [2]. Obwohl er eine der wichtigsten politökonomischen Quellen Hegels war und durchaus als „preußischer Auguste Comte“ betrachtet werden kann, ist seine Name und Werk heutigen Sozialwissenschaftlern, ganz im Unterschied zum berühmten Franzosen, in der Regel unbekannt (vgl. Gerth 1954; Schäfer 1972; Garber 1991; Garber 2006; d'Aprile 2009). Das liegt wohl immer noch daran, dass er im publizistisch-politischen Umfeld des Berliner Hofes im Gegensatz zur anglophilen Fraktion um den Freiherrn zum Stein, zu der auch die Romantiker gehörten, schon vor 1806 ein Bündnis Preußens mit dem napoleonischen Frankreich befürwortet und gleichzeitig für die reformerische Umgestaltung der Monarchie nach dem revolutionären Muster Frankreichs plädiert hatte. Politisch einige Zeit als Berater des Reformministers Hardenberg tätig, speiste sich sein theoretisches Werk aus dem philosophischen und radikaldemokratischen Zweig der deutschen Aufklärung (Herder, Kant, Forster), der politischen Ökonomie von Adam Smith sowie den französischen *Ideologues* (Volney, Sieyès) wozu später noch der Saint-Simonismus hinzukam.

Das Credo seiner wissenschaftlichen Bemühungen beschreibt Buchholz 1810 folgendermaßen: „Was ich die *Wissenschaft der Gesellschaft* nennen möchte, würde sehr viel dazu beitragen, den Staaten eine Sicherheit und Festigkeit zu geben, die sie bisher nicht erhalten konnten, weil das, was ihrer Entstehung und Fortbildung zum Grunde lag, so wenig erkannt wurde“ (Buchholz 1810, 18) [3]. Hierin drückt sich ein neues politisches Verhältnis des Staates zum Wissen und zur Wissenschaft aus, das dem veränderten historischen Umfeld Rechnung trägt, in welchem nach dem Zusammenbruch des altpreußischen Staates von 1806 die meisten alten Gewissheiten mehr oder weniger kollabiert waren und die Zukunft nun kontingent und offen erschien. Das neue Projekt der Soziologie, das Buchholz aus dem politisch-epistemologischen Scheitern der älteren Staatswissenschaften angesichts eines zwanzigjährigen Zyklus aus Revolutionen, Staatsbankrotten und Kriegen ableitet, hat insofern einen unmittelbar zukunftspolitischen Aspekt. Durch die Verschränkung von Präventiv- und Planungsrationale entwirft er die „Wissenschaft der Gesellschaft“ als epistemologischen

[2] Die Rechtschreibung wurde vorsichtig modernisiert.

[3] Zum Konzept der Sozialwissenschaft (*science sociale*) im 18. Jahrhundert siehe: Baker 1964; Bödeker 2001; Head 1982; Sonenscher 2007, 12, 259, 322f., 354; Wokler 2006.

Knotenpunkt beim Umbau von Staat und Gesellschaft und als intellektuelles Zentrum politischer Reform. Zu offensichtlich waren die normativen Modelle des Rechts, der Moral und der Ökonomie gescheitert, auf die sich Politik und Verwaltung des *Ancien Régime* gestützt hatten und bis zuletzt vergeblich versuchten, die alte Ordnung mit Dogmatismus und Gewalt gegen die reale Dynamik der Revolution zu verteidigen. Aus diesem Scheitern leitet Buchholz die Notwendigkeit eines neuen Zugangs zur Realität für Politik und Wissenschaft ab, der mit der legalistischen Repräsentation der Politik durch das positive Recht ebenso brechen musste wie mit den orthodox-akademischen Mustern, deren normative Voraussetzungen von der Realität überholt waren. Mit einer von der Realität überholten Wissens- und Rechtsordnung ließ sich aber kein Staat mehr machen. Für Buchholz setzte die politische Reform deshalb eine wissenschaftliche Revolution voraus.

Diese Position schlägt sich methodisch in Buchholz' ganz unromantischem „Realismus“ nieder, der sich sowohl gegen den scholastischen Normativismus der eng mit dem *Ancien Régime* verflochtenen akademischen Orthodoxie wendete als auch gegen den moralisierenden Idealismus, wie er ihn bei Fichte und den Romantikern beobachtete. Im Kern handelt es sich bei Buchholz' Realismus um eine materialistische Theorie der Praxis, welche – in dieser Hinsicht Marx' Hegelkritik antizipierend – die „Logik der Sache“ von der „Sache der Logik“ zu unterscheiden sucht (Marx 1982, 18). Konkret versteht Buchholz unter „Realismus [...] das Resultat sorgfältiger Beobachtungen, nicht willkürlicher Kombinationen, durch welche man immer die Poesie an die Stelle der Philosophie bringt, und Erscheinungen, die man erklären sollte, in einer Art von treuherziger Unwissenheit macht“ (Buchholz 1805, IV). Anstatt mit Fichte daher das Fundament der Politik im Sittengesetz und in apriorischen Begriffen zu suchen, will er den angestrebten Reformen mit Hilfe einer materialistischen Methode realpolitische Qualität verleihen (Buchholz 1802, 373). Dazu knüpft er methodisch an „historische Naturalisten“ (ebd., 302), wie Machiavelli und Hobbes, an, von denen man die Überlegenheit von Geschichte und Gesellschaftstheorie gegenüber der spekulativen Metaphysik lernen kann. „So beweiset also die Geschichte des menschlichen Geschlechts auf eine unwidersprechliche Weise, dass es keine Begriffe a priori gibt [...]. Nur in Gesellschaft und durch dieselbe entwickelt sich das Kombinationsvermögen des Einzelnen; und nur der Antagonismus des Selbsterhaltungs- und des Geselligkeitstriebes ist der einzige denkbare Grund dieser Entwicklung“ (ebd., 278f.).

An dieser Aussage zeigt sich jedoch auch, dass Buchholz' materialistischer Realismus nicht allein auf die Positivität von Erfahrung setzt, sondern vor allem auf die Negativität des Antagonismus baut.

Es ist der objektive, dem menschlichen Willen wie dem Bewusstsein vorausgehende, Antagonismus, aus dem er „das Gravitationsgesetz für alle Erscheinungen der moralischen Welt“ ableitet und in dem er „die einzige Quelle der Entwicklungen“ sieht (ebd., 15). Real ist daher letztlich nur der Antagonismus, dessen Spuren von der Erfahrung in der Geschichte und der Gesellschaft abgelesen werden können, und der bei Buchholz an die Stelle apriorischer Begriffe tritt. Mit dem Motiv der paradoxen „ungeselligen Geselligkeit“ werden dabei auch wichtige Anstöße von Herder und Kant übernommen. „Die menschliche Geselligkeit ist, wofern man eine solche Antithese gestatten will, eine ungesellige. Die Natur hat offenbar in jede menschliche Brust einen Widerspruch gelegt, der, wenn wir ihn in seine Bestandteile auflösen, zu dem Bekenntnis führt, dass in dem Menschen eben so viel Liebe für seine Gattung enthalten ist, als er Hass gegen dieselbe empfindet. Er kann nicht ohne, er kann aber auch nicht mit der Gesellschaft leben; und die Folge davon ist, dass er sich fortgesetzt genötigt sieht, ein sehr schwieriges Problem zu lösen. Aber indem er sich aus dieser Notwendigkeit in die Region der Freiheit aufzuschwingen strebt, entwickeln sich alle seine Kräfte“ (Buchholz, 1805, 9). Insofern ist die ganze „Kulturgeschichte [...] nach und nach durch den Antagonismus in Verbindung mit dem Kombinationsvermögen entstanden“, sie kann, wie Buchholz klarstellt, „zu keiner Zeit als vollendet betrachtet werden“ und „ihre fortgehende Entwicklung [ist] bestimmten Gesetzen unterworfen [...], deren Prinzip sich nur im Antagonismus wiederfindet“ (Buchholz 1802, 46f.).

Dieser fundamentale Antagonismus fungiert bei Buchholz gleichsam als dynamischer Motor menschlicher wie gesellschaftlicher Entwicklung und verbindet dabei paradoxer Weise eine Notwendigkeitslogik, die sich dem subjektiven Wollen vollständig entzieht, mit einer reinen Kontingenzlogik, die den Menschen in letzter Instanz zur Freiheit und zum Handeln zwingt. Einerseits unterliegt die ganze Geschichte der Menschheit aufgrund ihrer antagonistischen Struktur einer objektiven Notwendigkeit, die Gesellschaft, Politik und Kultur zu autonomen Objektivationen macht, welche den Menschen als fremde gegenüberreten. Hieraus folgt letztlich auch, dass Staat und Gesellschaft nicht planmäßig aus rationalen Verträgen entstanden sein können, wie es das Naturrecht unterstellt, sondern, wie schon die „Realisten“ Bodin und Hume richtig gesehen haben, nur aus der objektiven Gewalt des Antagonismus hervorgehen konnten [4]. Sie sind „das Werk und die Spielräume des Antagonismus des Selbsterhaltungs- und Geselligkeitstriebes innerhalb gewisser Grenzen“, und dabei gilt für Buchholz der Grundsatz: „Nichts ist in ihrer Bildung beabsichtigt; alles macht sich von selbst“ (Buchholz 1802, 58). Andererseits ist diese objektive und gewissermaßen selbstreferentielle

[4] Zum ideengeschichtlichen Verhältnis von „Realismus“ und „Staatsräson“ in Verbindung mit dem republikanischen Topos der „Notwendigkeitspolitik“ siehe Hont 2005, 6f. und 11-17. „The politics of necessity, based on principle of *necessitas non habet legem*, necessity has no law, implied that guardians of the republic and patriots might require a total disregard of the rules of morality, justice, and positive law in order to deflect mortal danger to their community“ (Hont 2005, 11).

Notwendigkeitslogik jedoch zugleich auch Ausdruck des puren Zufalls und daher reiner Kontingenz. Die radikale Kontingenz der Geschichte als chaotisches Konglomerat individueller Handlungen bildet insofern die Rückseite ihrer absoluten Notwendigkeit. Um dies zu sehen, bedarf es nur eines kleinen Perspektivwechsels, den Buchholz vornimmt, wenn er etwa den Verlauf der Französischen Revolution mit der Entstehung der englischen Großmacht vergleicht. „So wie die einsichtsvollsten Franzosen von der Revolution behaupten, sie sei nicht gemacht worden, sondern sie habe sich selbst gemacht; ebenso kann man auch von Britanniens Größe behaupten, dass sie, weit entfernt das Produkt der Absicht zu sein, nur das des Zufalls ist“ (Buchholz 1805, 222).

Zufall und Notwendigkeit erscheinen hier als zwei Seiten ein und derselben Medaille, denen jeweils der materialistische Sozialantagonismus zugrunde liegt. Gemeinsam entziehen sie sich jeder intentionalen Planungsrationale, und doch entsteht, wie Buchholz glaubt, gerade aus dieser Schnittstelle von deterministischer Notwendigkeit und aleatorischer Kontingenz die Möglichkeit für freies Handeln und planmäßige Realpolitik. Während der objektive Antagonismus sich nämlich im beschränkten historischen und partikularen Horizont unterschiedlicher politischer Akteure als ein chaotisches Geflecht kontingenter Einzelhandlungen und Entscheidungen darstellt, das allein nach dem Prinzip von Trial und Error funktioniert, führen diese als Ganze gesehen gleichsam nach dem Dominanzprinzip an einem bestimmten Punkt dazu, dass die Summe historisch willkürlich getroffener Entscheidungen und Manifestationen die individuelle Handlung notwendig überdeterminiert. An diesem Punkt ist der Druck der Notwendigkeit so groß, dass eine einzige zufällige Entscheidung ausreicht, um – ähnlich wie der berühmte Flügelschlag des Schmetterlings in der Chaostheorie – das kontingente, historische Gebäude von Staat und Gesellschaft zum Einsturz zu bringen. Der einzige Weg, der aus diesem katastrophalen Kreislauf von Notwendigkeit und Zufall herausführt, verläuft für Buchholz über die reflexive Verbindung von individueller Entscheidung und historischer Totalität, die es erlaubt, der drohenden Katastrophe planmäßig zuvorzukommen.

Dieses Politikverständnis erinnert offensichtlich stark an Hegels philosophisches Freiheitskonzept, das die Freiheit als „begriffene Notwendigkeit“ definiert und dabei im Umkehrschluss die Notwendigkeit als „begriffene Freiheit“ bestimmt (vgl. [Kluge 2001, 63](#)). Wie Buchholz' Realismus strebt auch Hegels Dialektik die Begründung einer vernünftigen Planungsrationale mit Hilfe der Geschichte an. Obgleich für Buchholz im Unterschied zu Hegel nicht der Begriff, sondern der vorbegriffliche Antagonismus den realen Ausgangspunkt seiner Theorie bildet, so kommen beide doch

überein, dass die ganze soziale Entwicklung des Menschen der Dialektik von aleatorischer Kontingenz und materialistischer Gesetzmäßigkeit unterliegt. Das soll nicht der einzige Schnittpunkt von Buchholz und Hegel bleiben.

Die zentralen Gegenstände, an denen Buchholz seine soziologisch gestützte Reform- bzw. Politiktheorie entwickelt, sind die beiden zentralen Risiken der Zeit: Die Revolution, die in Gestalt Napoleons mittlerweile ganz Europa bedrohte und der Staatsbankrott, der mit der Revolution seit der Entstehung des Staatskredits in einem dialektischen Zusammenhang stand. Bei der Frage, welche präventive Maßnahme zur Sicherung des Staatskredits und zur Prävention einer Revolution die geeignetere ist, schlägt sich Buchholz gegen die anglophilen Romantiker klar auf die Seite der französischen Volkssouveränität. Dem liegt einerseits die Überzeugung von der Unsteuerbarkeit der Staatsschuld in einer von Standes- und Klasseninteressen zerrissenen Gesellschaft zugrunde, deren finanzieller Antagonismus auch durch permanente Kriegsanstrengungen in Verbindung mit finanzkapitalistischer Spekulation nicht dauerhaft aufgehoben werden kann. Eine parlamentarische Regierung mit Gewaltenteilung nach englischem Vorbild kann nach Buchholz zwar die repräsentativen Voraussetzungen schaffen, um den politökonomischen Mechanismus des Staatskredits in Bewegung zu setzen, fügt dem „finanziellen Antagonismus“ aber noch einen „Verfassungs-Antagonismus“ hinzu, was die objektive Notwendigkeitslogik des Antagonismus langfristig nur noch verstärkt und das politische System auf lange Sicht in eine destruktive Totalrevolution hineintreibt. Andererseits glaubt Buchholz im Anschluss an Sieyès, das man den Staatskredit mit Hilfe einer repräsentativen Regierung sichern kann, wenn sie auf die Volkssouveränität gegründet wird, weil die antagonistischen Partikularinteressen von Gläubigern und Schuldnern sowie Reichtum und Armut nur über das Gemeinwohl vermittelt werden können. Zukunftspolitisch bedeutet dies, die Ergebnisse der Französischen Revolution zu übernehmen, um eine gewaltsame Revolution zu vermeiden. Den Schlüssel dafür sah er in England verborgen.

Die Dialektik des Staatskredits und die englische Verfassung

Die Geschichte des Staatskredits ist für Buchholz sowohl eng mit der Geschichte des Parlamentarismus als auch der Revolutionsgeschichte im 18. Jahrhundert verflochten. Paradigmatisch lasse sich dieser spannungsgeladene Zusammenhang aber an der politischen Entwicklung Englands

studieren. Erst die Berücksichtigung des Verhältnisses von politischer Verfassung und ökonomischer Praxis führe über die älteren Kritiken am Staatskredit, wie die von Hume und Smith, hinaus. Diese waren politisch folgenlos geblieben, weil sie „weder den Ursprung der englischen Nationalschuld, noch die Notwendigkeit einer beinahe unendlichen Progression derselben begriffen“ hätten (Buchholz 1805, 223). Buchholz lässt die Geschichte des englischen Staatskredits mit der „Glorious Revolution“ von 1688/89 beginnen, in der die Trennung von monarchischer Exekutive und parlamentarischer Legislative auf der Grundlage der „Bill of Rights“ durchgesetzt wurde. Das „Englische Anleihe-System“, so Buchholz, „war recht eigentlich die Ausgeburt des Verhältnisses, worin die gesetzgebende Macht gegen die vollziehende seit der Revolution von 1688 geriet“ (ebd., 244).

Tatsächlich wurde 1688 die nach Souveränität strebende katholische Dynastie der Stuarts per Staatsstreich durch eine konstitutionelle Monarchie ersetzt, an deren Spitze zunächst der holländische Protestant Wilhelm III. von Oranien stand (Hellmuth 2000; Pincus 2009). Als ein großes Problem erwies sich dabei die Finanzierung der Kriegskosten, die durch den Widerstand der katholischen Landesteile und die Unterstützung Frankreichs für den alten Stuartkönig Jakob II. – die England darüber hinaus in den Pfälzischen und Spanischen Erbfolgekrieg verwickelte – entstanden. Da die „Bill of Rights“ die neue Dynastie bei der Erhebung von Steuern und Abgaben vollständig vom Parlament abhängig machte und die Legitimität des Ausländers Wilhelm III. bei der Bevölkerung zunächst nicht unumstritten war, versuchte man die hohen Kosten weniger über Steuern als über einen Staatskredit aufzubringen. Zur technischen Abwicklung dieses Unternehmens wurde 1694 schließlich die Bank von England nach dem Vorbild der Amsterdamer Wechselbank gegründet. Faktisch schützte sich das Parlament mit dem Staatskredit zugleich gegen willkürliche Übergriffe des Königs auf das öffentliche Vermögen und wandelte den Finanzbedarf der Exekutive in einen Vertrag zwischen Schuldner und Gläubiger um, durch welchen dem König alle benötigten Geldbeträge zu einem Zins von acht Prozent zur Verfügung gestellt wurden (Vogl 2010, 64f.).

Auch Buchholz sah in der Installation des Kreditsystems ein politisches Mittel, um die finanziellen Interessen der Londoner City vor der Willkür des Königtums zu schützen. Da weder das Parlament noch der König nunmehr souverän über den Staatsschatz verfügen konnten, ohne die gewaltenteilige Verfassung in Frage zu stellen, mussten notwendig neue finanzpolitische Wege beschritten werden. Buchholz resümiert: „Unter solchen Umständen blieb schwerlich etwas anderes übrig, als die Idee eines öffentlichen Schatzes zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben gänzlich fahren

zu lassen und an ihre Stelle eine andere zu setzen, welche dem Endzweck der ganzen Konstitution, insofern dieser in Verhinderung des Despotismus bestand, besser entsprach. Die ganze Nation wurde also als ein Schatz betrachtet, aus welchem man nach Maßgabe der Bedürfnisse sparsamer oder reichlicher schöpfen könnte; und ohne Zweifel bildete man sich ein, in dieser Einrichtung den Stein der Weisen gefunden zu haben, weil es durchaus das Ansehen haben musste, als könnte sie zu keiner Art von Missbrauch führen“ (Buchholz 1805, 245). Allerdings ergibt sich hieraus auch ein Problem, das Buchholz klar gesehen hat: Wenn die unerschöpfliche Produktivität der „ganzen Nation“ verpfändet wird, um bei der Bank einen Kredit zu erhalten, so verpflichtet sich der Kreditnehmer doppelt. Einmal als Schuldner gegen den Gläubigern und das andere Mal gegenüber der „ganzen Nation“, auf die er sich beruft. Die Gläubiger, die in den Staatskredit investierten, waren eine heterogene Gruppe, die u. a. aus englischen Bürgerkriegsgewinnern, in- und ausländischer Finanzaristokratie sowie insbesondere niederländischen Banken bestand. Die „ganze Nation“, die zur Steuerzahlung und Schuldentilgung aufgerufen wurde, war dagegen eine fiktive politische Korporation („body politic“, „persona moralis“), die erst durch den einheitlichen Repräsentationsmodus des Gemeinwohls entstand. Während sich heterogene Finanzinteressen aber durch eine parlamentarische Regierung auf der Basis von Gewaltenteilung funktional repräsentieren lassen, so dass das Vertrauen in die Schuldentilgung vertraglich garantiert werden kann, lässt sich die souveräne Einheit des ganzen Volkes bzw. der Nation nicht umstandslos in eine gewaltenteilige Verfassung übersetzen, da der Souverän als Repräsentant des Gemeinwohls hier nicht mehr allgemein ist. Das Grundproblem besteht darin, dass die politische Fragmentierung des Staates in Verbindung mit der sozialen Fragmentierung der Gesellschaft die legitime Einheit des Staats („body politic“) untergräbt, was wiederum die Kreditfähigkeit des Staates in Frage stellt. Klassisch findet sich dieser Zusammenhang schon in der Souveränitätstheorie von Thomas Hobbes formuliert, wo die Einheit (union) vom Konsens (concord, multitude) unterschieden wird und damit klargestellt wird, dass der Konsens der Mehrheit legitimer Weise die Einheit voraussetzt (Hobbes 1996, 114; Hont 2005, 20ff.; Sonenscher 2007, 18f.) [5] Sonenscher, der dieses Theorem durch die Debatten der Aufklärung verfolgt, fasst diesbezüglich zusammen: „A political society, in Hobbes terms, involved union, not simply concord. But public credit seemed to require something like the opposite. [...] Concord might be required for keeping the public faith, but union might still be required for unleashing state power. [...] Adding a debt to a state seemed to call for both“ (Sonenscher 2007, 18f.).

[5] Zur Gründung einer allgemeinen, souveränen Gewalt durch den politischen Akt der Autorisierung bedarf es nach Hobbes der Einheit, die mehr als ein bloßer Konsens ist. Erst dieser souveräne Akt ist die Voraussetzung für die allgemeine Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger. „This is more than consent, or concord; it is a real unity of them all, in one and the same person, made by covenant of every man, I authorize and give up my right of governing myself, to this man, or to this assembly of men, on this condition, that thou give up thy right to him, and authorize all his actions in like manner. This done, the multitude so united in one person, is called a COMMONWEALTH, in Latin CIVITAS“ (Hobbes 1996, 114).

Auch Buchholz hat dieses Problem gesehen und festgestellt, dass in dem Moment, in dem der Souverän, wie ab 1688 in England, nur noch „Chef der vollziehenden Macht“ (Buchholz 1805, 246) war und anstatt über der Regierung zu stehen und die Einheit des Staates sowie das Gemeinwohl zu repräsentieren nun zum Teil der Regierung geworden war, der sich als normaler politischer Akteur zwangsläufig in den Machtkampf einmischen musste. Mit anderen Worten, der Souverän war nicht mehr souverän, so dass der Status des Gemeinwohls (union) prekär wurde. Hieraus wird gefolgert: „Von dem Augenblick an, wo das Prinzip der Trennung der ganzen Regierungsmaschine zum Grunde gelegt war, und das, was gegenwärtig englische Konstitution genannt wird, unerschütterlich dastand, von diesem Augenblick an wurde auch der erste Anfang der englischen Nationalschuld gemacht. Beide waren von jetzt an nur für und durch einander vorhanden, und die gegenseitige Unterstützung, die sie sich leisteten, entschied über den ganzen Nationalcharakter so sehr, dass alles, was in einer früheren Epoche von Antinationalität in demselben gewesen war, bis zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet wurde, und die Engländer, welche als eine handeltreibende Nation die Freunde des ganzen menschlichen Geschlechts sein sollten, die entschlossensten Feinde desselben werden und so zu ihrer gegenwärtigen Größe empor steigen mussten. [...] Die Furcht vor dem Despotismus des Staatschefs gab ihr Entstehung, die Exzentrizität, welche immer das Resultat der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Macht ist, schenkt ihr Leben, die Notwendigkeit des Zusammenhaltens führt sie zur Idealität hin“ (Buchholz 1805, 222f.).

Zunächst überdeckte aber der Erfolg der englischen Verfassungsreform alle Nachteile und Risiken. Die gewonnenen Kriege gegen Frankreich und die Stuarts sowie die hieraus resultierenden Einnahmen sicherten sowohl ihre Legitimität als auch den Kredit. So nahm, wie Buchholz bemerkte, „die vollziehende Macht zur Erleichterung des Volks ihre Zuflucht zu Kapitalisten und Geldmaklern“ und indem sie „diesen einen Teil der öffentlichen Einkünfte verpfändete, machte sie sich nur beliebter“ (ebd., 249f.). Auf diese Weise begünstigte die konstitutionelle Regierung den Aufstieg des Finanzkapitalismus und wiegte zugleich das Parlament in Sicherheit, da dieses über das Budgetrecht verfügte und jede Anleihe genehmigen musste. „Dass irgend einmal ein Zeitpunkt eintreten könnte, wo sie, vermöge der Größe der Staatsschuld, es gar nicht in ihrer Macht haben werde, ihre Einwilligung zu versagen, lag durchaus außerhalb der Grenzen ihrer Kalküls; und zwar um so mehr, weil dem Anleihe-System immer die Idee des Abbezahlens zur Seite ging und die ersten Staatsgläubiger sich auf nichts weniger gefasst machten, als auf den Verlust ihrer Kapitale“ (ebd., 245f.).

Ergab sich die Struktur der englischen Verfassung aus den kontingenten Bedingungen der „Glorious Revolution“, der eine gewisse Planungsrationaltat nicht abgesprochen werden kann, so demonstriert Buchholz in der Folge, wie sich die Notwendigkeitslogik des Staatskredits im Laufe des 18. Jahrhunderts verselbstandigte, und die ursprunglichen Intentionen in ihr Gegenteil verkehrten. Dabei betrachtete er den Kredit von Beginn an nicht als eine abstrakte Idee, sondern als eine provisorische Manifestation, die sich konkreten Machtkonstellationen verdankte. Insofern konnte er uber das „Englische Anleihe-System“ behaupten: „Es hat sich, in einem gewissen Sinne des Worts, selbst gemacht, und war recht eigentlich die Ausgeburt des Verhaltnisses, worin die gesetzgebende Macht gegen die vollziehende seit der Revolution von 1688 geriet“ (ebd., 244). Dem widerspricht auch nicht, dass man sich vom Kreditsystem ursprunglich pazifistische Impulse fur die internationale Politik versprochen hatte, tatsachlich aber das Gegenteil bewirkte. So beschreibt Buchholz, wie das politische und soziale Auseinanderdriften des englischen Staates bei steigender Staatsschuld nur durch eine imperiale Kriegspolitik kompensiert werden konnte, von der sowohl die Regierungsfractionen als auch die kapitalistischen Glaubiger profitierten. Wie er versichert, erwies sich der Krieg fur beide Parteien als eine „ausgezeichnete Wohltat“ (ebd., 249), ohne welche die Staatsschuld niemals hatte verzeitlicht werden konnen. So bewahrten die militarischen Erfolge Englands die Regierung davor, die Schulden mit Hilfe einer „unerhorten Unterdruckung“ der eigenen Bevolkerung zuruckzahlen zu mussen und damit ihre Legitimitat zu riskieren (ebd., 247). Buchholz fugt hinzu: „Die ungemainen Vorteile, welche England bei dem Utrechter Frieden davon trug, waren unstreitig keine geringe Aufmunterung fur die Staatsglaubiger; und ob sich gleich die Nationalschuld wahrend dieses Krieges betrachtlich vermehrt hatte, so sah man doch schon damals sehr deutlich, dass, wahrend der Krieg am starksten auf die Abwendung und Entfernung innerer Unruhen hinwirkte, die Nationalschuld ohne alle Gefahr vergroert werden konnte, so lange England fur seinen Handel und seine Manufakturen durch den Krieg gewann“ (ebd., 251).

So stellte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts heraus, dass die englische Regierung „von der Vermehrung der Staatsschuld fur ihre eigene Sicherheit nicht eher etwas zu furchten hatte, als bis sie durch die Groe derselben auer Stande gesetzt war, die stipulierten Zinsen regelmaig abzutragen. Vermoge dieser Bedingung aber hing alles von ihrer Energie ab. Vor allen Dingen kam es darauf an, den Krieg in eine eintragliche Spekulation zu verwandeln. Sobald nun die Regierung eingesehen hatte, dass England durch den Krieg nur gewinnen und nie verlieren konnte, benutzte sie jede noch

so geringfügige Veranlassung zum Kriege“ (ebd., 254f.). Nachdem daher „das Anleihe-System in Gang gebracht worden (war), so zeigte sich, dass nichts so sehr zu kriegerischen Unternehmungen verleitete, als eben dies System“ (ebd., 250). Seit diesem Zeitpunkt, so fasst Buchholz diesen Tatbestand zusammen, ist die „Hauptsache bei allen Kriegserklärungen [...] der Zustand der Finanzen“ (ebd., 250).

Auf diese Weise sucht Buchholz zu zeigen, wie das parlamentarische England unter dem objektiven Druck des „finanziellen Antagonismus“ gewissermaßen gezwungen wurde, zur imperialen Großmacht zu werden. Obwohl der englische Leviathan die Welt am Ende des 18. Jahrhunderts über die Meere beherrschte, war dieser dabei paradoxer Weise doch niemals souverän, da die Regierung zum Anhängsel der kapitalistischen Staatsgläubiger geworden war, deren Interessen die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung hintenangestellt worden waren. Von einer planmäßigen Steuerung, wie sie Vogl für das 18. Jahrhundert unterstellt, kann aus dieser Perspektive keine Rede sein. Vielmehr sah sich die englische Großmacht laut Buchholz über die Staatsschuld dem fatalistischen Druck der Finanzmärkte ausgesetzt, der für politische Alternativen keinen Raum ließ. Die Rückseite der romantischen „Ökonomie des Nichtigen“ (Vogl), so kann resümiert werden, war eine „Politik der Nichtigkeit“, welche die Diktatur objektiver Finanzmärkte exekutierte. Buchholz beschreibt nicht ohne Anerkennung, wie die englischen Premierminister diese objektive vom „finanziellen Antagonismus“ gerissene politische Leere immer wieder virtuos zu füllen versuchten und damit den Zusammenbruch nach französischem Vorbild zu verhindern trachteten. Trotzdem: „Die Krisis ist in jedem Augenblick da, aber sie wird zurückgehalten durch die Finanzoperationen des Ersten Ministers“ (ebd., 289). Da Buchholz ebenso wie die Romantiker von der dynamischen Unendlichkeit des „finanziellen Antagonismus“ ausgeht, könne man die Staatsschuld auch nicht künstlich in Form einer Schuldenbremse begrenzen, wie es die Opposition in England vorschlug. Für möglich hält Buchholz nur die Wahl zwischen spekulativem Exzess oder Verfassungsreform. „Die Richtigkeit der Idee ist durchaus auf Seiten des Premier-Ministers; denn was würde entstehen, wenn er der Nationalschuld ein Ziel setzen wollte? Die natürliche Folge würde eine Revolution sein, welche die ganze englische Verfassung in den Abgrund stürzte. Wer nicht vorwärts will, der muss zurück. Dies weiß der englische Premier-Minister; und weil das Zurück für England im höchsten Grade gefährlich ist, so tut er alles, was in seinen Kräften steht, um immer weiter vorzudringen“ (ebd., 300). Folglich gibt es für „die englische Regierung [...] keine Rückkehr in den Stand der Unschuld. Von ihr kann man

sagen: Entweder Cäsar, oder nichts. Sie ist die furchtbarste Regierung der Welt, solange sie ihren Kredit aufrecht hält; sie ist nichts, gar nichts von dem Augenblick an, wo sie an der Lösung dieses Problems verzweifeln muss. In ihr berühren sich, auf eine fürchterliche Weise, das höchste Leben und der Tod; aber an ihren Tod ist nicht zu denken, solange sie noch Mittel findet, eine neue Anleihe zu machen“ (ebd., 258) [6].

Die Alternativen zu einer Verfassungsreform zugunsten der Volkssouveränität sind also Cäsarismus oder soziale Revolution. Doch selbst die Premierminister – für Buchholz die potentiellen Cäsaren – stehen noch unter dem diktatorischen Druck der Finanzaristokratie. Ihre Handlungsfreiheit ist ebenso wie ihre Macht objektiv beschränkt, denn „sie sind zuletzt nur Werkzeuge einer Notwendigkeit, die nicht von ihnen ausgegangen ist und über welche sie nur sofern gebieten können, als sie dieselbe zu modifizieren im Stande sind. [...] allein was die Moralität dieser Maßregeln betrifft, so könnte man wohl behaupten, dass selbst ein Gott, um moralischer handeln zu können, die Notwendigkeit wegschaffen müsste, in deren Banden sie einhergehen. Eine Staatsschuld von 600 Millionen Pf. Sterling, deren Zinsen prompt abgeführt werden müssen, ist eine so gebietende Realität, dass man sich nicht darüber wundern muss, wenn der englische Premier-Minister den Krieg in eine einträgliche Spekulation verwandelt, die ihm, auf mehrere Jahre hinaus, sein Geschäft erleichtert“ (ebd., 300f.). Die objektive Diktatur der Finanzmärkte, unter welcher der Premierminister also steht, zwingt ihn demnach dazu, die liquiden Mittel herbeizuschaffen, „welche die Regierung in den Stand setzen, die Interessen der von ihr ausgegangenen Staatsschuld so abzutragen, dass sie die Aussicht auf einen immer höher steigenden Kredit behält“ (ebd., 298). „Individuen kommen hierbei nur als Werkzeuge der Notwendigkeit in Anschlag“ (ebd., 302).

Von hier aus zieht Buchholz eine originelle Parallele zur jakobinischen Phase der Französischen Revolution, welche Vogls Gegenüberstellung von englischer Banknote und französischer Assignate, von der Eingangs die Rede war, in einem wesentlich unromantischeren Licht erscheinen lässt (Vogl 2004, 272–277; 2010, 71–77). Lag denn, so kann mit Buchholz gefragt werden, dem jakobinischen Terrorismus 1793/94 strukturell nicht die gleiche fatalistische Logik zugrunde, wie der englischen Kreditpolitik? Und spielte der Krieg für die englische Banknote nicht dieselbe Rolle, wie der Terror für die französischen Assignaten? Ungetrüb von romantischen Moralismus analysiert Buchholz nüchtern das Wesen der jakobinischen Politik und kommt zu dem Urteil, dass sie objektiv versucht hatte, „die Assignatenpresse und die Guillotine in eine solche Harmonie zu setzen, dass die Bewe-

[6] Damit bewegt sich Buchholz exakt im gleichen diskursiven Horizont, den Sonenscher analysiert und beschrieben hat. „The revolution that was anticipated surprisingly frequently in the eighteenth century was, it was claimed, likely to be a product of the huge standing armies and the intense financial pressures that had come to dominate the great power politics of modern world coupled with the violent conflict between the rich and the poor that had been one of the features of the politics of the ancient world. Together, they were taken to be likely to lead, suddenly and brutally, to the emergence of a highly militarised dictatorial regime equipped with a capacity to destroy much of the civility, culture and liberty that had been built up since the age of the Renaissance. From this perspective, the eighteenth century appeared to have created the conditions that might, once again, favour the emergence of either a Caesar or a Spartacus“ (Sonenscher 2007, 6f.).

gung der ersteren durch die der letzteren gemäßigt wurde, oder, mit anderen Worten, den Kredit der Assignaten durch eine abschreckende Bestrafung derjenigen aufrecht zu erhalten, welche die Herabwürdigung derselben aus Unverstand und Bosheit betreiben würden“ (Buchholz 1805, 125). Ebenso wie die Ausrufung eines ewigen Friedens daher das Ende des englischen Kredits bedeuten würde, folgte dem „Stillstand der Guillotine [...] das Versinken des Papiergeldes von seinem Nominalwerte bis zum vollendeten Unwert auf dem Fuße nach“ (ebd., 130f.) – tatsächlich war die Assignate 1797 auf nur noch 0,5 Prozent ihres Nennwertes gefallen. Nach demselben Muster wie England zum imperialen Leviathan aufsteigen konnte, ohne überhaupt souverän zu sein, so war auch die jakobinische „Schreckensregierung die Schwächste, die sich denken lässt“; ganz einfach weil sie Folge eines „aus Kreditlosigkeit abstammenden Despotismus“ war (ebd., 128f.) [7]. Aus dieser Perspektive löst sich die vermeintlich „romantische Revolution“, für welche symptomatisch der Übergang von der französischen Assignate zur englischen Banknote steht, und welche die souveräne Planungsrationalität durch eine kontingente und zukunfts offene „Theorie der Vermittlung“ (Vogl 2004, 281) ersetzt, selbst als leere Spekulation auf [8]. Edmund Burkes finanzpolitische Warnung von 1780: „Credit cannot exist under the arm of necessity“, gilt dann eben nicht nur für die Revolutionäre in Frankreich, sondern letztlich auch für die Diktatur des Finanzmarktes, die auf der englischen Politik lastete (zit. n. Sonenscher 2007, 41f.).

Genau dies hat Buchholz im Blick, wenn er schreibt: „Die bewegende Kraft einer Nationalschuld von 600 Millionen Pf. Sterling ist vielleicht über jeden Kalkül hinaus; aber das sieht man ohne Mühe ein, dass die Erwartungen der Staatsgläubiger befriedigt sein wollen, wenn die Regierung gesichert bleiben soll. Also Krieg und immer Krieg, damit das Prinzip der Trennung im Innern des Reichs aufrecht erhalten werde; denn die englische Verfassung steht und fällt mit dem Nationalkredit“ (Buchholz 1805, 256). England bleibt unter diesen Umständen gar nichts übrig als einen Krieg nach dem anderen gegen das revolutionäre Frankreich zu führen, „durch welchen die englische Regierung einen Bürgerkrieg abzuwenden sucht, der von dem Augenblick an ausbricht, wo die Regierung ihre Verheißungen nicht erfüllen kann und ihre bisherigen Freunde (die Kapitalisten Englands) genötigt werden, zu ihren Feinden (der arbeitenden Klasse der Bewohner Großbritanniens) überzugehen. Was Ehrgeiz, oder wohl gar Heroismus scheint, ist reine Notwendigkeit und Wirkung des Selbsterhaltungstriebes“ (ebd., 301f.). Um die Revolution einer defekten Verfassung zu vermeiden und die Interessen der Gläubiger zu bedienen, nimmt England demnach nicht nur die Permanenz des

[7] Ebenso wie Buchholz der Person des englischen Premierministers Anerkennung zollt, muss er deshalb auch den Jakobinern Gerechtigkeit widerfahren lassen: „Kurz: will man gerecht sein, so muss man eingestehen, dass durch das sogenannte Schreckenssystem ungemein viel für Frankreich geleistet worden ist“ (Buchholz 1805, 127).

[8] Der Übergang von der souveränen Planungsrationalität der Aufklärung, die in der Französischen Revolution im Terrorismus scheitert, zu einer selbstreferentiellen Vermittlungstheorie, die paradigmatisch von der Romantik artikuliert wird, ist eine Hauptthese von Vogl (2004, 256 u. 279 u. 318).

Krieges in Kauf, es ist auch bereit, neben der eigenen Bevölkerung ganz Europa, und wenn es sein muss sogar die ganze Welt, in den Abgrund zu ziehen. „Die Aufgabe war und blieb, solche Maßregeln zu ergreifen, dass die Staatsgläubiger befriedigt werden konnten, und ein unbefangenes Gemüt musste, sobald es den Gang der Dinge wahrgenommen hatte, über die sonderbare Notwendigkeit erstaunen, vermöge welcher nicht bloß der europäische Kontinent, sondern auch die ganze Erde in allen ihren Abtheilungen keine andere Bestimmung mehr hatte, als eine fehlerhafte Konstitution aufrecht zu erhalten, deren Chef durch das ewige Repräsentieren den Verstand verlor, während sein erster Minister, durch den Kampf mit den Gegnern der Souveränität (dem Parlament) der Verstand selbst wurde“ (ebd., 264).

Nach einer solchen Diagnose fühlt sich Buchholz berechtigt, ein Katastrophenszenario zu zeichnen, welches die Warnungen von Montesquieu, Hume und Gibbon im Horizont der Französischen Revolution aktualisiert: „Unter solchen Umständen muss, wenn es einmal zum Bruch kommt, nur das Allerschlimmste erwartet werden. Sobald nämlich der Kredit der Regierung die Verfassung nicht länger halten kann, geht diese so vollkommen unter, dass auch nicht eine Spur von ihr übrig bleibt und ein ganz neuer gesellschaftlicher Zustand herbeigeführt werden muss, wenn das Reich nicht für immer entvölkert werden soll“ (ebd., 257). So muss die Dialektik des Staatskredits am Ende notwendig zum „Einsturz einer Konstitution [führen], die man nicht besser stützen zu können glaubte, als durch einen unermesslichen Kredit und die gerade durch diesen Kredit in sich selbst zerfallen muss. [...] Selbst in der unbestrittenen Herrschaft zur See kann England seine Rettung nicht auf die Dauer finden, weil der Kredit etwas ist, das nicht ins Unendliche getrieben werden darf, wenn es seine Kraft behalten soll“ (ebd., 303).

E Pluribus Unum: Demokratische Volkssouveränität als Sicherheitsdispositiv

Aus der Analyse des politökonomischen Zusammenhangs von Staatskredit und Verfassung zog Buchholz die Schlussfolgerung, dass der einzige Weg zur Sicherung des Kredits, zur Vermeidung des Staatsbankrotts und der revolutionären Zerrüttung der Gesellschaft nur über die Gründung der Staatsverfassung auf dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität führen kann. Um die Unendlichkeit des Kredits jenseits von Terror und imperialer Kriegsführung zu gewährleisten,

müsse die konsensuale Konkurrenz sozial-ökonomischer Interessen im Parlament ganz real auf die souveräne Union der Bürger gegründet werden. Insofern wäre auch dem „englischen Staate [...] auf einmal geholfen, wenn es möglich wäre, das der ganzen Regierungsmaschine zum Grunde liegende Prinzip der Trennung so in das Prinzip der Einheit zu verwandeln, dass ein jeder seine Rechnung dabei fände“ (Buchholz 1805, 304). Dazu war es aber notwendig, sowohl über den Feudalabsolutismus als auch das gewaltenteilige System des englischen Parlamentarismus hinauszugehen. Der Absolutismus habe sich zwar genauso wie der Konstitutionalismus auf die Idee der Souveränität berufen, beide sind aber in Wirklichkeit niemals souverän gewesen. Während der französische König aus der realistischen Perspektive der Soziologie nicht wie behauptet der Repräsentant des ganzen Volkes und somit des Gemeinwohls war, sondern nur der Chef des Adels, so konnte dessen Souveränitätsanspruch faktisch nur eine Usurpation bedeuten. Aus diesem Grund „waren die ehemaligen französischen Könige keine Souveräns“ und „so musste eine so ungeheuere Umwälzung der Dinge, als die französische Revolution war, diese Hindernisse wegschaffen“ (Buchholz 1802, 39). Die Hinrichtung des französischen Königs 1793, so könnte man mit Buchholz gegen Foucault einwenden, bedeutete deshalb auch nicht das Ende, sondern erst die Voraussetzung für Souveränität.

Die englische Revolution von 1688, so lässt sich Buchholz interpretieren, habe den Despotismus durch die konstitutionelle Gewaltenteilung zwar in die Schranken gewiesen, aber verpasst die Volkssouveränität einzuführen. Da die Privilegien des Adels nicht abgeschafft wurden und der Aufstieg des Finanzkapitalismus darüber hinaus zu einer sozialen Klassenspaltung führte, musste das Prinzip der Gewaltenteilung schließlich zu einer destruktiven Dynamik führen, die schließlich in einen Weltbürgerkrieg mündet. Insofern blieb die englische Revolution in Bezug auf die Volkssouveränität unvollendet, so dass deren Durchsetzung zur Agenda für die Amerikanische und Französische Revolution wurde. Da Volkssouveränität aber Gleichheit meint, konnte dies nur die Aufhebung des Adels und die Lösung der sozialen Frage bedeuten. In der Tat kann die Einführung des präsidentiellen Systems der USA als Schritt hinaus über den englischen Parlamentarismus interpretiert werden. Das Motto *E Pluribus Unum* zierte daher nicht zufällig das offizielle Staatssiegel und die Dollar-Note (vgl. Buchan 1999, 212f.). Während die soziale Gleichheit bei den englischen Siedlern in Nordamerika aber ein sekundäres Problem war, so entzündete sich in Frankreich am Problem der Gleichheit und am Widerstand der Aristokraten eine sozialrevolutionäre und gewalttätige Dynamik, deren Antagonismus ebenso unsteuerbar wurde wie es der Antagonismus der Staatschuld war.

Das Dilemma bestand demnach darin, dass die Revolution, die über die Errichtung der Volkssouveränität den Staatskredit sichern sollte, ebenso eskalierte wie eine sich selbst überlassene Staatsschuld. Das Problem der Regierung bestand unter diesen Umständen darin, die antagonistische Dynamik der Revolution mit der Souveränität zu verbinden.

Buchholz schlägt zur Lösung dieses Problems eine gouvernementale Strategie vor, die er unter dem Begriff der „Organisation“ bringt. Unter „Organisieren in Beziehung auf den Staatskörper“ will er „nichts weiter verstehe(n), als: die einzelnen Teile desselben so stellen, dass sie einander nicht hinderlich werden, und dass die Basis der Subsistenz nicht nur *für* alle zureicht, sondern auch *durch* alle verstärkt werden muss“ (Buchholz 1802, 92). Die „Organisation“ als Regierungspraxis wird dabei sowohl revolutionär als zugleich auch präventiv gedacht und verbindet die antagonistische Notwendigkeitslogik mit einer Steuerungsstrategie: „Gut ist nämlich diejenige Regierung, die, indem sie den Antagonismus des Selbsterhaltungs- und Geselligkeitstriebes, welcher die Staaten schafft, nie aus dem Auge verliert, unablässig darauf bedacht ist, ihn zum Vorteil der ganzen Gesellschaft zu leiten. Eine solche Regierung setzt, [...], den Zustand der Revolution als permanent voraus (weil er es wirklich ist) und richtet sich in allen ihren Operationen nach dieser Voraussetzung; d.h. sie selbst wird revolutionär, um, durch ein ewiges Organisieren oder Benutzen aller auf eine bessere Anordnung der Sozialverhältnisse abzweckenden Ideen, gewaltsame Explosionen zuvorzukommen“ (ebd., 71f.). Um das hier zur Sprache gebrachte Motiv der „permanenten Revolution“ als effektive Revolutionsprävention verstehen zu können, muss man es mit dem von Sieyès entwickelten Konzept der *pouvoir constituant*, d.h. der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes, in Verbindung bringen (vgl. Böckenförde 1991). Dieses geht davon aus, dass die *pouvoir constituant*, insofern sie die Verfassung erst gründet, der Verfassung ursprünglich äußerlich ist, aber auch nach der Gründung in der Verfassung präsent und aktiv bleibt und die Verfassung dynamisch jederzeit weiterentwickeln kann. Gleichwohl kommt ihre äußerliche Gestalt niemals mit ihrer internen, verfassten Gestalt (*pouvoir constitué*) zur Deckung, da sonst keine Dynamik möglich wäre. Aus dieser Perspektive versucht sich die *pouvoir constituant* bei jeder Revolution verfassungspolitisch selbst abzubilden, ohne sich jedoch jemals erreichen zu können. Gerade ihre politische Nicht-Identität setzt damit die Dynamik des demokratischen Verfassungsstaates frei, der sich gleichsam immer auf dem Weg zur Demokratisierung befindet. Insofern konnte Buchholz in diesem Kontext von der Permanenz der Revolution als Regierungsprinzip sprechen und analog dazu auch das Problem der Souveränität

behandeln. Denn auch die Volkssouveränität (Union) verfehlt sich immer wieder notwendig in der Organsouveränität (Konsens) des Staates. Die konstitutive Unmöglichkeit der Volkssouveränität als einer realen Fiktion führt dabei zu einer zukunftspolitischen Unendlichkeit, die aber immer wieder durch revolutionäre Ereignisse aktualisiert werden muss. Für Buchholz kommt es dazu zuerst darauf an, „an die Stelle eines *konstitutionellen* Staatschefs einen *konstituierenden* (zu) bringen“ (Buchholz 1805, 39), der die verfassungsgebende Gewalt des Volkes mit seiner Stellung innerhalb der Verfassung vermittelt.

Obgleich Buchholz im Horizont seiner Zeit die diesbezüglich ideale Regierungsform ähnlich wie Hegel in einer konstitutionellen bzw. bonapartistischen Monarchie gefunden zu haben glaubte, bleibt die von ihm beschriebene Dialektik von Revolution und Volkssouveränität dennoch höchst aktuell. Denn wenn die revolutionäre Dynamik der *pouvoir constituant* im demokratischen Verfassungsstaat erlischt oder zur leeren Formel wird, wird auch die Demokratie selbst zu einer leeren Form. Zukunftspolitisch bedeutet dies entweder die postdemokratische Regression in eine ereignislose Unendlichkeit, die sich mehr oder weniger romantisch in einem selbstreferentiellen *Circulus vitiosus* bewegt oder die progressive Aktualisierung der revolutionären Volkssouveränität. Aus dieser Perspektive erscheint die Forderung nach einer realen Verbindung von gesellschaftlichem Pluralismus und politischer Volkssouveränität, wie sie sich im Grundsatz *E Pluribus Unum* niederschlägt, keineswegs als ein vormodernes Relikt aus dem Mittelalter (Manow 2008), sondern als uneingelöste Forderung der demokratischen Aufklärung nach Universalismus, die in die Programmatik des demokratischen Verfassungsstaats eingeschrieben ist.

Bibliographie

- Baker, K. M. (1964) The Early History of the Term ‚Social Science‘. In: *Annals of Science* 20, 211–226.
- Böckenförde, E.-W. (1991) Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts. In: Böckenförde, E.-W. (ed.) *Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 90–112.

- Bödeker, H. E. (2001) Entstehung der Soziologie. In: Glaser, H. A./Vajda, G. M. (eds.) *Die Wende von der Aufklärung zur Romantik 1760–1820. Epoche im Überblick*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins.
- Buchan, J. (1999) *Unsere gefrorenen Begierden: Was Geld will*. Köln: DuMont.
- Buchholz, F. (1802) *Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt*. Berlin: Unger.
- Buchholz, F. (1805) *Der neue Leviathan*. Tübingen: Cotta.
- Buchholz, F. (1810) *Hermes oder über die Natur der Gesellschaft mit Blicken in die Zukunft*. Tübingen: Cotta. (Nachdruck 1975 Kronberg/Ts.: Scriptor).
- d'Aprile, I.-M. (2009) „Wo der Pöbel vernünftelt ...“ Die Fehde zwischen Buchholz und Gentz. In: *Zeitschrift für Ideengeschichte* 2(3/4): 33–46.
- Garber, J. (1991) Politische Revolution und industrielle Evolution: Reformstrategien des preußischen Saint-Simonismus (Friedrich Buchholz). In: Büsch, O./Neugebauer-Wölk, M. (eds.) *Preußen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789*. Berlin/New York: de Gruyter, 301–330.
- Garber, J. (2006) 1810: Die Entstehung der Soziologie im Konzept des ‚socialen‘ Positivismus (Friedrich Buchholz). In: Borgards, R. u. a. (eds.) *Kalender kleiner Innovationen. 50 Anfänge einer Moderne zwischen 1755 und 1856*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Gerth, H. (1954) Friedrich Buchholz – Auch ein Anfang der Soziologie. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 110(4): 665–692.
- Head, B. W. (1982) The origins of la ‚science sociale‘ in France, 1770–1800. In: *Australian Journal of France Studies* 19, 115–132.
- Hellmuth, E. (2000) Die glorreiche Revolution 1688/89. In: Wende, P. (ed.) *Große Revolutionen. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart*. München: Beck, 82–100.
- Hobbes, T. (1996) *Leviathan*. Oxford/New York: Oxford Univ. Press.
- Hont, I. (2005) Jealousy of Trade: An Introduction. In: Hont, I. (ed.) *Jealousy of Trade. International Competition and the Nation-State in Historical Perspective*. Cambridge, Mass.: The Belknap Press, 1–156.
- Jeschonneck, B. (1989) *Revolution in Frankreich 1789–1799. Ein Lexikon*. Berlin: Akademie-Verlag.
- Kittsteiner, H.-D. (1997) Der Streit um Christian Jacob Kraus in den „Berliner Abendblättern“. In: *Institut für Textkritik – Tagungsbeiträge: Von der Zeitschrift zum poetischen Text. Die „Berli-*

- ner Abendblätter“ Heinrich von Kleists. *Beiträge eines deutsch-italienischen Kolloquiums in der Villa Vigoni im Frühjahr 1997*. <http://www.textkritik.de/vigoni/kittsteiner1.htm> (18/07/2011)
- Manow, P. (2008) *Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Marx, K. (1982) Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. In: Gesamtausgabe (MEGA2) I/2. Berlin: Dietz, 3–137.
- Pincus, S. (2009) *1688: The First Modern Revolution*. New Haven: Yale Univ. Press.
- Schäfer, R. (1972): *Friedrich Buchholz – ein vergessener Vorläufer der Soziologie. Eine historische und bibliographische Untersuchung über den ersten Vertreter des Positivismus und des Saint-Simonismus in Deutschland*. Göppingen: Kümmerle.
- Sonenscher, M. (2007) *Before the Deluge: Public Debt, Inequality, and the Intellectual Origins of the French Revolution*. Princeton/Oxford: Princeton Univ. Press.
- Spaemann, R. (1998 [1959]) *Der Ursprung der Soziologie aus dem Geist der Restauration. Studien über L. G. A. de Bonald*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Vogl, J. (2004) *Kalkül und Leidenschaft. Poetik des ökonomischen Menschen*. Zürich: diaphanes. (2. Aufl.)
- Vogl, J. (2010) *Das Gespenst des Kapitals*. Zürich: diaphanes.
- Wokler, R. (2006) Ideology and the origins of social-science. In: Goldie, M./Wokler, R. (eds.) *The Cambridge History of Eighteenth-Century Political Thought*. Cambridge/New York: Cambridge University Press, 688–709.
- Winkler, S. (2001) *Die Tücke des Subjekts*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.